

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 05.10.2021

Beschluss: 267/21

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Zentrale Dienste

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

Der Wahltermin für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird auf Sonntag, den 08. Mai 2022 festgelegt. Der Termin für eine notwendige Stichwahl wird auf Sonntag, den 22. Mai 2022 festgesetzt. Die Wahlzeit ist jeweils von 08:00 – 18:00 Uhr.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2021	8					
Stadtrat	09.11.2021	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Festlegung des Wahltermines für die Bürgermeisterwahl der Stadt Hecklingen 2022

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ist anzusetzen, weil die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters am 30.09.2022 endet. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz LSA bestimmt die Vertretung den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl. Für den Termin sind die Rahmenbedingungen der Kommunalverfassung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung des LSA zu berücksichtigen.

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters, Herrn Epperlein, begann lt. § 61 Abs. 2 KVG LSA mit dem Amtsantritt, hier der 01.10.2015. Die Amtszeit beträgt gemäß § 61 Abs. 1 KVG LSA sieben Jahre und endet demnach am 30.09.2022.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt nach § 63 Abs. 1 KVG LSA frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit. Damit ergibt sich für die Neuwahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters eine Zeitspanne von 01. April 2022 bis 31. August 2022.

Der Wahltag muss ein Sonntag gemäß § 5 Abs. 3 KWG LSA sein. Gemäß § 30a Abs. 3 KWG LSA hat eine Stichwahl frühestens am 2. und spätestens am 4. Sonntag nach der Hauptwahl zu erfolgen.

Ferienzeiten und ähnliche Termine (z.B. Feiertage) sollten vermieden werden. Allerdings besteht dazu keine gesetzliche Einschränkung.

Aus allen gesetzlichen Vorgaben und o.g. Erwägungen schlägt die Verwaltung den 8. Mai 2022 als Wahltermin und den 22. Mai 2022 als Stichwahltermin vor.

Alle weiteren Termine richten sich nach dem Wahltermin (z.B. Stellenausschreibung und Bekanntmachung des Wahltermins spätestens 2 Monate vor der Wahl lt. § 63 Abs. 2 KVG LSA).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2022.
Produkt	12121000
Sachkonto	527101
Maßnahme	Wahlkosten Kommunalwahl
Planansatz/Entwurf	10.000
Gesamt	10.000

Anlagenverzeichnis:

keine